



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

23 AktE 130/06

Beschluss

In dem aktienrechtlichen Spruchverfahren

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover auf den Vergütungsfestsetzungsantrag des gemeinsamen Vertreters vom 4. Juli 2011 und den Aussetzungsantrag der Antragsgegnerin vom 3. August 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Aring als Vorsitzender an Stelle der Kammer am 14. September 2011 beschlossen:

Der Aussetzungsantrag der Antragsgegnerin wird zurückgewiesen.

...

...

Gründe:

1.

Auf die Anträge des gemeinsamen Vertreters und der Antragsgegnerin als insoweit weitere Verfahrensbeteiligte ist das Spruchverfahrensgesetz und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis zum 1. September 2009 geltenden Fassung anzuwenden (Artikel 111 Abs. 1 FGG-ReformG).

2.

Der Aussetzungsantrag der Antragsgegnerin ist nicht begründet.

Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine der Vollstreckung fähige gerichtliche Entscheidung, zu der die Kostengrundentscheidung in einem Spruchverfahren gehört, ist regelmäßig kein hinreichender Grund für die Aussetzung des korrespondierenden Kostenfestsetzungsverfahrens.

Für die Verfahren, die nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu führen sind, ergeben sich die Ausgangspunkte auch für die Kostenfestsetzungsverfahren zum einen aus § 24 Abs. 1 FGG über den nur bei bestimmten Verfahrensgegenständen bestehenden Suspensiveffekt von Rechtsmitteln, zum anderen aus § 24 Abs. 3 FGG, der die Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das Rechtsmittelgericht möglich macht. Diese gesetzlichen Ausgangspunkte muss die Ermessensentscheidung berücksichtigen, die das erstinstanzliche Gericht bei einem Antrag nach § 24 Abs. 2 FGG durch Abwägung der wechselseitigen Rechte und Interessen der Verfahrensbeteiligten zu treffen hat.

Pragmatische Erwägungen wegen des Arbeitsaufwands von Kostenfestsetzungsverfahren oder die stets bestehende und nicht auszuschließende Möglichkeit, dass ein eingelegtes Rechtsmittel sowohl erfolgreich sein kann als auch erfolglos bleiben könnte, spielen bei der Abwägung für die Aussetzung von Kostenfestsetzungsverfahren demgegenüber keine Rolle.

Das bedeutet, dass hier allein die rechtlichen Gesichtspunkte, die die ausnahmsweise Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einer ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Vollstreckungsgrundlage tragen können, heranzuziehen sind. Dies sind die - gegebenenfalls glaubhaft zu machenden - Gefahren von schweren wirtschaftlichen Nachteilen, wenn die Vollstreckung vollzogen würde, die dabei zugrunde gelegte Gerichtsentscheidung dann jedoch keinen Bestand haben sollte. Danach können nur Solvenz- und Bonitätsrisiken auf Gläubiger- und/oder Schuldnerseite oder die drohende Gefahr nicht wieder zu kompensierender Schäden die Aussetzung des Kostenfestsetzungsverfahrens tragen.

Der Antrag der Antragsgegnerin vom 3. August 2011 enthält in dieser Hinsicht keinerlei Angaben. Solche sind auch nicht ersichtlich.

Für die Entscheidung über einen Vergütungsfestsetzungsantrag des gemeinsamen Vertreters in einem Spruchverfahren nach § 6 Abs. 2 Satz 2 SpruchG kommt darüber hinaus hinzu, dass diese Vergütung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SpruchG, also Kraft gesetzlicher Anordnung, vom jeweiligen Ausgang des Spruchverfahrens völlig unabhängig ist und deshalb in jedem Fall von der Antragsgegnerpartei des Spruchverfahrens geschuldet wird und dass der gemeinsame Vertreter in einem

Spruchverfahren nach § 6 Abs. 2 Satz 4 SpruchG zudem das Recht auf Vergütungsvorschüsse hat.

Die Entscheidungen der Rechtspflegerin vom 18. Mai 2011 betreffend Kostenfestsetzungsanträge einzelner Antragsteller geben keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Es ist nicht erkennbar, dass dabei die vorgenannten Gesichtspunkte herangezogen und zudem das erwogen wurde, was im zeitlich später ergangenen Beschluss der Kammer vom 26. Mai 2011 erkannt worden ist.

3.

...

4.

...